

## Die sichtbaren Kinder mit ihren unsichtbaren Behinderungen

### FASD – Fetale Alkohol-Spektrumstörung: Psychologische – sozialrechtliche - strafrechtliche Aspekte

#### Autorinnen:

Mag. Martina HACKL\*

Mag. Stephanie PFEIFER\*

*In der Öffentlichkeit kaum bekannt, von Fachleuten oftmals nicht erkannt und doch mit weitreichenden Konsequenzen für den gesamten weiteren Lebensverlauf von Kindern. Unterstützung von öffentlicher Hand ist wegen Unkenntnis dieser vorgeburtlichen Schädigung des Gehirns oft schwer zu erlangen. Kinder mit FASD werden leichter zu Opfern, bei jugendlichen Straftätern ist oft die Zurechnungsfähigkeit eingeschränkt.*

#### **I. Psychologische Aspekte:**

##### **Was versteht man unter FASD?**

FASD (Fetal Alcohol Spectrum Disorder) ist der Oberbegriff für alle vorgeburtlichen Schädigungen, die durch den mütterlichen Alkoholkonsum während der Schwangerschaft beim Ungeborenen entstehen können. **FASD zählt zu den häufigsten „angeborenen“ Ursachen von Entwicklungsstörungen** (ca. 1,77 % der Neugeborenen sind laut deutschen Schätzungen pro Jahr betroffen<sup>1</sup>), **mit lebenslangen Folgen** für den betroffenen Menschen und dessen Fähigkeit zur selbständigen Alltagsbewältigung im Erwachsenenalter. Nicht nur Fachleute aus den Bereichen Medizin, Pädagogik, Sozialarbeit und Therapie sollten vermehrt hinsichtlich FASD geschult werden, sondern auch Fachleute aus dem Rechtswesen.

Ab dem Zeitpunkt der Einnistung des befruchteten Eis in die Gebärmutter, also zu einem Zeitpunkt, zu dem viele Frauen noch nichts von ihrer Schwangerschaft wissen, kann es zu ernsthaften Schädigungen für das ungeborene Leben kommen, wenn die werdende Mutter Alkohol während der Schwangerschaft konsumiert. Hinsichtlich der Menge an Alkohol gibt es keine „Sicherheitsgrenze“: **Auch kleinere Mengen können bereits** – je nach individuellem Stoffwechsel von Mutter und Kind - **schädlich sein**, denn Alkohol passiert die Plazentaschranke zwischen mütterlichem und kindlichem Blutkreislauf ungehindert, die kindlichen Organe befinden sich noch im Entwicklungsstadium. Kleinere Mengen an Alkohol sind schnell konsumiert: Bei einer Geburtstagsfeier, einem Grillabend, einem Restaurantbesuch. Die weit verbreitete Annahme, dass FASD nur in alkoholkranken Familien entsteht, trifft nicht zu.

Von FASD betroffene Kinder und Jugendliche haben häufig nicht nur mit **primären Hirnbeeinträchtigungen** zu kämpfen wie z.B. schnellem Vergessen von Lerninhalten trotz vieler Wiederholungen, langsamer Informationsverarbeitung, schneller Ablenkbarkeit und Konzentrationsschwierigkeiten, motorischer Unruhe, eingeschränkter Handlungsplanung,

---

\* Mag. Martina Hackl ist Anwältin in Wien

\* Mag. Stephanie Pfeifer ist Klinische und Gesundheitspsychologin in Wien, und Vorstandsmitglied der FASD-Hilfe Austria

<sup>1</sup> Kraus et al (2019): „Quantifying harms to others due to alcohol consumption in Germany: a register-based study“

## Die sichtbaren Kinder mit ihren unsichtbaren Behinderungen

Schwierigkeiten mit abstrakten Konzepten wie Zeit, Geld und Größenangaben. Die Impulskontrolle, Selbstregulierungsfähigkeit und die sogenannten exekutiven Funktionen können stark in Mitleidenschaft gezogen sein, was zu Problemen im Sozialumgang führen, und Kindergarten, Schule, Familien- und Arbeitsleben erheblich herausfordern kann. Ein stabiles soziales Netz mit viel Verständnis für FASD ist daher sehr wichtig. Manche Betroffene verfügen über eine grundsätzlich normgerechte kognitive Begabung, nicht wenige weisen eine auf den ersten Blick gute Sprachkompetenz und Wortgewandtheit auf. Eine dahinter gelagerte Behinderung wird in den wenigsten Fällen vermutet.

FASD ist eine **oftmals nicht sichtbare Behinderung**, denn körperliche Merkmale wie Gesichts- oder Wachstumsauffälligkeiten zeigen sich nur bei wenigen Betroffenen. Aufgrund dessen werden sie in ihren Fähigkeiten häufig überschätzt und überfordert. Dadurch steigt das **Risiko für Sekundärstörungen** wie Aggressionen, mangelnder Selbstwert, psychiatrische Diagnosen wie Depressionen, kriminelles Verhalten, Eigen- und Fremdgefährdung – was vor allen Dingen ab dem frühen Jugendalter weitreichende Probleme nach sich ziehen kann. **Betroffene können nicht gut aus Fehlern und Erfahrungen lernen** und sind leicht manipulierbar. Übliche Erziehungsstrategien wie Lob, Konsequenzen etc. fördern oftmals nicht. Vielfach machen sie **immer wieder die gleichen Fehler**, entwickeln sich in manchen Bereichen nicht in gleichem Tempo wie Gleichaltrige, sind sehr stressanfällig. Nicht Wenige benötigen daher enge Aufsicht und Struktur – auch über das Erreichen des 18. Lebensjahres hinaus. Denn obwohl das tatsächliche Alter der Volljährigkeit erreicht wurde, kann das Entwicklungsalter in verschiedenen Bereichen und Situationen zum Teil darunter liegen, und das Ziel völliger Selbständigkeit im jungen Erwachsenenalter nur wenigen Betroffenen möglich sein. **FASD wächst sich nicht aus**, Betroffene benötigen Zeit und Verständnis für ihre Bedürfnisse. Laut einer Nachuntersuchung erwachsener FASD-Patienten der Berliner Charité aus den Jahren 2016-2018 sind Schulabschlüsse in besagter PatientInnengruppe zwar erfreulicherweise in den letzten Jahren häufiger geworden, zugleich wurde jedoch über eine hohe Anzahl klinisch auffälliger psychiatrischer Symptome berichtet. Die überwiegende Anzahl Befragter ist in der Vergangenheit bereits mit dem Gesetz in Konflikt gekommen.<sup>2</sup>

Eine individuelle Betrachtungsweise ist bedeutsam, da es sich bei FASD um eine Spektrumstörung handelt: Betroffene haben unterschiedliche Einschränkungen, und somit auch einen unterschiedlichen Unterstützungsbedarf. Menschen mit FASD vollbringen im Alltag enorme Kraftanstrengungen, die gewürdigt werden müssen. Wertschätzung, Bindungs- und Stärkenorientierung, trauma-pädagogisches Verständnis, **Vermeidung von Überforderung und Anpassung der Umwelt** an die Betroffenen (anstatt umgekehrt) sind hierbei wichtige Parameter. Dann kann für betroffene Menschen, die ihre Behinderung und die Notwendigkeit etwaiger Hilfestellungen akzeptiert haben, vieles möglich sein, was man zuvor für unmöglich gehalten hat. Denn natürlich haben Menschen mit FASD besondere Talente, Stärken und Fähigkeiten, wie das Beispiel einer jungen Wienerin zeigt, die 2021 mit ihrem Unterstützungsteam an den paralympischen Schwimmbewerben in Tokio teilgenommen hat<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Spohr (2021): FASD Online-Fachtagung in Wien, Präsentation „Das Fetale Alkoholsyndrom im Erwachsenenalter“

<sup>3</sup> www.janina-falk.at

## Die sichtbaren Kinder mit ihren unsichtbaren Behinderungen

### II. Sozialrechtliche Aspekte

#### A. Familienbeihilfe

Für erheblich behinderte Kinder wird zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe ein monatlicher Erhöhungszuschlag gewährt. Eine solche **erhebliche Behinderung** liegt im Sinne des FLAG dann vor, wenn ein Kind an einer nicht nur vorübergehenden (d.h. voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernden) gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt oder das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Für **dauernd erwerbsunfähige Kinder** gilt nach dem FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz) keine Altershöchstgrenze, wenn die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres, oder während einer Berufsausbildung vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bis inklusive Juni 2011: 27. Lebensjahr) eingetreten ist. Dauernde Erwerbsunfähigkeit liegt auch vor, wenn ein Versuch einer Eingliederung des behinderten Kindes ins Erwerbsleben durch längere Zeit unternommen wurde, aber gescheitert ist. Wenn eine Person zu therapeutischen Zwecken ohne Erwartung einer Gegenleistung Arbeitsleistungen erbringt liegt keine berufliche Tätigkeit vor (VwGH 23.11.2004, 2002/15/0167).

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen ist durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen (Feststellung gemäß § 8 Abs 5 und 6 FLAG). Wird auf Grund des ärztlichen Sachverständigengutachtens der Grad der Behinderung mit mindestens 50% oder die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt, gewährt das Finanzamt die erhöhte Familienbeihilfe. **Während in Österreich die Fetale Alkohol-Spektrumstörung noch relativ unbekannt ist, rechtfertigen in Deutschland Einschränkungen, die mit einer Fetalen Alkohol-Spektrumstörung einhergehen, in der Regel die Anerkennung einer (Schwer)behinderung:** Menschen mit FASD erfahren aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten oft Ablehnung. Ihre dauerhafte gesundheitliche Abweichung (verglichen mit der für das Lebensalter entsprechenden Norm) führt in Kombination mit Vorurteilen durch die Umwelt oftmals zu deutlichen Teilhabebeeinträchtigungen<sup>4</sup>. Die Anerkennung von FASD als Behinderung ist für die Betroffenen in höchstem Maße relevant, zumal damit finanzielle Vergünstigungen und arbeitsrechtliche Privilegien einhergehen.

#### B. Pflegegeld

Gemäß § 1 Bundespflegegeldgesetz hat das Pflegegeld den Zweck, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen (§ 1 Bundespflegegeldgesetz). Die Zuerkennung von Pflegegeld richtet sich daher nach dem **Ausmaß des zusätzlichen Pflegeaufwandes** für eine Person. Pflegegeld wird jeder Person zuerkannt, die über mindestens sechs Monate einen

---

<sup>4</sup> Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung (2017): „Die Fetale Alkohol-Spektrumstörung. Die wichtigsten Fragen der sozialrechtlichen Praxis“

## Die sichtbaren Kinder mit ihren unsichtbaren Behinderungen

anerkannten Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden auf Grund einer Behinderung oder sonstigen Einschränkung benötigt. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Ansicht, dass ein Mensch mit Behinderung einen grundsätzlichen Anspruch auf Hilfeleistung hat (VwGH 29.7.2020 Ra 2020/10/0092-4).

### III. Strafrechtliche Aspekte

#### A. Zurechnungsfähigkeit

Zu einem Ausschluss strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Täters kommt es bei dessen Zurechnungsunfähigkeit (bzw. Schuldunfähigkeit) zur Tatzeit. Wer nicht jenes **Mindestmaß an Fähigkeit zur Selbstbestimmung sowie Geistes- und Willenskraft** zur Tatzeit besaß, dass von der Rechtsordnung als Schuld voraussetzung verlangt wird, handelt nicht schuldhaft. Ein Zustand fehlender Zurechnungsfähigkeit impliziert die Zurechnungsunfähigkeit nach dem StGB.

Das StGB bedient sich der sogenannten biologisch-psychologischen oder gemischten Methode: Fehlen dem Täter wegen bestimmter im Gesetz bezeichneter biologischer Zustände bestimmte psychologische Fähigkeiten, nämlich die nötige Vernunft und Einsicht, das Unrecht der Tat zu erkennen, oder die nötige Willenskraft, dieser Einsicht gemäß zu handeln, so ist er nicht zurechnungsfähig. Zurechnungsunfähig ist demnach, wem zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung die **Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen** (die Diskretionsfähigkeit, das Einsichts- oder Unterscheidungsvermögen, oder die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln (die Dispositionsfähigkeit, das Steuerungs- oder Hemmungsvermögen), fehlt. Entscheidend ist mithin der Mangel an Diskretions- oder an Dispositionsfähigkeit infolge eines der bezeichneten biologischen Zustände. Nicht schon der Zustand als solcher schließt die Zurechnungsfähigkeit aus; erforderlich ist vielmehr, dass der Zustand das Fehlen (zumindest) einer der angeführten Fähigkeiten bewirkt. Für den Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit genügt das Fehlen einer der beiden Fähigkeiten.

Als biologische Zustände, aus welchen die Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit fehlen kann, zählt § 11 StGB geistige Behinderungen, tiefgreifende Bewusstseinsstörungen und andere gleichwertige seelische Störungen auf. Die Fetale Alkohol-Spektrumstörung kann bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit eine wesentliche Rolle spielen, aber auch der Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage. Der OGH hat etwa in diesem Zusammenhang erkannt, dass eine Hilfestellung durch einen Sachverständigen bei der **Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen** in Ausnahmefällen, etwa bei Entwicklungsstörungen oder geistigen Defekten unmündiger oder jugendlicher Zeugen, in Betracht kommt (OGH 12.4.2012, 12 Os 25/12m).

#### B. Besondere Milderungsgründe

Nach § 34 Abs 1 Z 1 StGB ist ein Milderungsgrund gegeben, wenn der Täter die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustandes begangen hat, wenn

## Die sichtbaren Kinder mit ihren unsichtbaren Behinderungen

er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist (= die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit und die sehr vernachlässigte Erziehung).

Verminderte Zurechnungsfähigkeit liegt dann vor, wenn der Täter die Tat unter dem **Einfluss eines abnormen Geisteszustands** begangen hat, ohne jedoch zurechnungsunfähig iSd § 11 zu sein. Der Begriff des abnormen Geisteszustandes ist nicht auf Zustände beschränkt, die in stärkerer Ausprägung die Zurechnungsfähigkeit ausschließen können. Ein abnormer Geisteszustand kann auch in einer Besonderheit der Persönlichkeitsstruktur bestehen, die üblicherweise nicht bis zu einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand führen kann. Er umfasst somit alle Erscheinungsformen psychischer Abartigkeit. Ein bestimmtes Maß an Abnormität ist nicht vorausgesetzt; gefordert wird nur, dass sie den Willen des Täters beeinflusst hat. Nach § 34 Abs 1 Z 11 StGB ist das objektive Vorliegen von Umständen mildernd, die einem Schuldausschlussgrund oder einem Rechtfertigungsgrund nahekommen, dh an die Grenze eines dieser Gründe führen. Wenn die Schuldfähigkeit zur Tatzeit „im Grenzbereich zur Zurechnungsunfähigkeit angesiedelt ist und demnach qualitativ an der obersten Grenze einer (noch) verminderten (und nicht bereits ausgeschlossenen) Zurechnungsfähigkeit liegt, kommt § 34 Abs 1 Z 11 StGB zum Tragen, während ansonsten § 34 Abs 1 Z 1 StGB anzunehmen ist<sup>5</sup>

### C. Strafrechtliche Behandlung von Tätern, die von FASD betroffen sind.

Im Strafverfahren muss das Gericht einen **Sachverständigen** beiziehen, wenn es vom Gesetz verlangt wird oder erforderlichenfalls, wenn der Richter nicht über die nötige Sachkunde verfügt. Wenn es um die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit geht, dann hat das Gericht im Zweifel einen Sachverständigen zu bestellen. Dies ist dann der Fall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass Symptome einer Geisteskrankheit, einer Bewusstseinsstörung oder sonst einer seelischen Störung oder einer Entwicklungsstörung vorhanden sein können (§ 43 Abs 1 JGG).

Ein Gutachtensauftrag wird zumeist zur Klärung der Fragen nach der Schuld- und Einsichtsfähigkeit erteilt. Vorwiegend werden Psychiater mit Ausbildung im Zusatzfach Kinder- und Jugendneuropsychiatrie bestellt oder aber Klinische Psychologen. Der Diagnostikprozess umfasst zumeist vier Basisbereiche, wobei neben der körperlichen Entwicklung sowohl die kognitive als auch die emotionale und soziale Entwicklung überprüft werden. Je nach Herkunftsprofession des jeweiligen Sachverständigen werden spezielle Untersuchungsmethoden in Form von diagnostischen Interviews, Fragebögen und anderweitigen Testverfahren herangezogen. International anerkannte Diagnostikverfahren, wie zB "Hare PCL-YV", "HCR-20" und "SVR-20", finden vermehrt Berücksichtigung<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> Leukauf/Steininger/Tipold, StGB4 (2017) § 11 Rz 1 ff, § 34 Rz 1 ff

<sup>6</sup> Gutschner/Völkl-Kernstock/Blocher/Lavater/Friedrich, Forensische Sachverständigen-tätigkeit im Jugendstrafrecht - Ein Vergleich zwischen Österreich und Schweiz, RZ 2006, 195



## Die sichtbaren Kinder mit ihren unsichtbaren Behinderungen

### Fallbeispiel LG Wr. Neustadt 12.9.2019 48 Hv 6/19y

Der jugendliche Täter lebte in einer Wohngemeinschaft und versuchte einen Mitbewohner zum Verbleib in der Wohngemeinschaft zu nötigen, indem er ihm ein Messer an den Hals hielt. Er hat ihn dadurch implizit mit dem Tod bedroht.

Der Sachverständige hat im Strafverfahren erkannt, dass beim Jugendlichen eine Fetale Alkohol-Spektrumstörung vorliegt. Er führte aus, dass eine Erkrankung höheren Grades vorliegt, was die seelische und geistige Abartigkeit betrifft, jedoch keine Bewusstseinsstörung iSd § 11 StGB vorliegt. Die Zurechnungsfähigkeit ist nicht aufgehoben, aber erheblich eingeschränkt.

Dieser Umstand wurde vom Gericht mildernd gewertet, die Strafe bedingt nachgesehen und dem Jugendlichen die Weisung erteilt, sich einer monatlichen fachärztlichen Kontrolle zu unterziehen und Wohnsitz in einer betreuten Wohngemeinschaft zu nehmen.

#### IV. Fazit

Der Unterstützungsbedarf der von FASD betroffenen Menschen – zwischenmenschlich wie zeitlich und finanziell - kann zeitlebens je nach Beeinträchtigung recht hoch sein: So müssen in den ersten Lebensjahren häufig nicht nur wöchentliche Therapien wie beispielsweise Sensorische Integration, Logopädie, Reittherapie o.ä. finanziert werden. Es können in weiterer Folge z.B. auch Kosten für Lernbetreuung, Freizeitassistenz, Haushaltshilfe, fachlich qualifizierte Kinderbetreuung zur Entlastung der Bezugspersonen, Supervision und Beratung anfallen. Zudem benötigt u.a. das (schulische) Bildungsumfeld vermehrte Ressourcen, um enge Strukturen und individuell angepasste Hilfestellung zu gewährleisten.

Die bereits frühzeitig angepasste, oftmals engere Begleitung und Unterstützung Betroffener kann an persönliche und finanzielle Grenzen gehen. Doch gerade darin und in der Vermeidung chronischer Überforderung liegt oftmals der Schlüssel zum Erfolg: Vor allem, wenn man an die Folgekosten denkt, die z.B. aufgrund von Sekundärstörungen und psychiatrischen Zusatzdiagnosen entstehen können, oder wenn der junge Mensch eine kriminelle Laufbahn einschlägt. Die Kenntnis der Fetalen Alkohol-Spektrumstörung ist vor allem für Sachverständige von besonderer Bedeutung, da für die Zuerkennung von staatlichen Leistungen und für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit spezifische Gutachten erforderlich sind.

#### Kontakt:

DIE RECHTSANWÄLTE  
AUTHERITH ■ SAMEK ■ IMRE ■ HACKL

Mag. Martina Hackl  
www.dierechtsanwaelte.at  
hackl@dierechtsanwaelte.at

**psychologin**  
pfeifer.online

Mag. Stephanie Pfeifer  
www.psychologin-pfeifer.online  
info@psychologin-pfeifer.online, s.pfeifer@fasdhilfeaustria.at